

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2010/287
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	04.12.10
<b>Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Dirk Schlebes	
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum	Gremium
	15.12.2010	Hauptausschuss
	22.12.2010	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

1. Vorbemerkungen:

Die sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, zu denen die Gewässer im Stadtgebiet der Stadt Borken gehören werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zu Lasten des Gebührenzahlers.

2. Kalkulationsperiode 2010:

Die Gesamtbilanz des Jahres 2010 wird gegenüber unserer Kalkulation deutliche Mehraufwendungen in Höhe von ca. 5,00 % ausweisen. Diese Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen aus der höheren Umlage für die Bocholter Aa, die vom Kreis erhoben wird. Davon sind folgende Verbände betroffen:

Borkener Aa,

Döringbach,

Els- und Knüstringbach,

Mengering-Rümping-Honsel-Bach,

Meßling-Rindelfortsbach,

Rheder Bach (Bocholter Aa) und

Venn- und Thesingbach.

Während diese Verbände aufgrund der Erhöhung der Kosten für den Teilbereich Borcholter Aa Mehrkosten von 20 % in 2010 verkraften mussten, wurden die Beiträge für die übrigen Verbände konstant gehalten.

### 3. Kalkulationsperiode 2011:

Der Gesamtgebührenbedarf für das Jahr 2011 liegt mit 318.455,07 € um ca. 11,03 % höher als zuletzt. Er beruht auf den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2010 angeforderten Beträge (ca. 252.000 €), dem aktuellen Kostenanteil für die Borcholter Aa (ca. 51.000 €) und Fehlbetragsabdeckungen (15.000 €), Rücklagenentnahmen sind aufgrund fehlender Bestände nicht möglich.

Die elf Teilhaushalte zeigen unterschiedliche Entwicklungen, weil die Rahmenbedingungen verschieden sind (Rücklagen-/Fehlbetragsituation, Dachverbandszugehörigkeit, Beitragsverlauf, Flächenänderungen, Nutzungswandel). In acht Verbandsgebieten kommt es zu Gebührenerhöhungen, in zwei Fällen zu Reduzierungen und für eines der Gebiete ändert sich der Tarif für die innerörtlichen und Außenbereiche um 1 ct., während sich die Gebühren für Waldflächen nicht verändern.

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind der Anlage zu entnehmen.

### Rechtsgrundlagen:

- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenver- bandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,80	9,60	28,81
Döringbach	10,72	21,43	64,31
Els- und Knüstringbach	10,03	20,07	60,18
Mengering-Rümping- Honselbach	12,23	24,47	73,40
Meßling-Rindelfortsbach	13,43	26,86	80,59
Raesfelder Isselverband	12,24	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,24	14,48	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	12,43	24,87	74,64
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	7,61	15,20	45,62
Untere Schlinge	6,45	12,92	38,76
Venn- und Thesingbach	10,31	20,62	61,84

Euro je ha."

## 2. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.16 Die 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Anlage 01 - Gebührenkalkulation